

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 23. Januar 2002****in der Rechtssache T-386/00: Margarida Gonçalves gegen  
Europäisches Parlament<sup>(1)</sup>****(Beamte — Ausschreibung eines Auswahlverfahrens —  
Nichtzulassung zum Auswahlverfahren — Grundsatz der  
Übereinstimmung — Zulässigkeit — Begründung —  
Fürsorgepflicht und Grundsatz der ordnungsgemäßen Ver-  
waltung)**

(2002/C 97/22)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-386/00, Margarida Gonçalves, ehemalige Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Brüssel (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Tinti, Zustellungsanschrift in Luxemburg), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. F. De Wachter und D. Moore) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des internen Auswahlverfahrens B/172, die Klägerin nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, und der Entscheidung, mit der die Eignungsliste aufgestellt wurde, sowie jeder späteren Entscheidung des Parlaments, die auf diesen Entscheidungen beruht, und wegen Ersatz des durch diese Entscheidungen angeblich entstandenen materiellen und immateriellen Schadens, hat das Gericht (Einzelrichter: M. Vilas) — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 23. Januar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 61 vom 24.2.2001.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS  
ERSTER INSTANZ****vom 7. Dezember 2001****in der Rechtssache T-192/01 R, Lior GEIE gegen Kommis-  
sion der Europäischen Gemeinschaften****(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Vertragliche  
Zahlung — Einstweilige Anordnungen — Dringlichkeit)**

(2002/C 97/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-192/01 R, Lior GEIE (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung) mit Sitz in Brüssel,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Marien und J. Choucroun, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: H. van Lier), wegen Verurteilung der Kommission, im Rahmen des Vertrages Altener Agores XVII/41030/Z/99-085 einen Betrag von 68 070 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe des belgischen gesetzlichen Zinssatzes seit dem 23. Juli 2001 zu zahlen, und zwar innerhalb von acht Tagen nach Erlass des Beschlusses unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 100 Euro pro Tag der Nichtzahlung, hat der Präsident des Gerichts am 7. Dezember 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage des Herrn Falk-Ulrich von Hoff gegen das Euro-  
päische Parlament, eingereicht am 24. Januar 2002****(Rechtssache T-13/02)**

(2002/C 97/24)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Falk-Ulrich von Hoff, Berlin (Deutschland), hat am 24. Januar 2002 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt B. Wägenbaur.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments von 17. April 2001 aufzuheben;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, dem Kläger die Einrichtungsbeihilfe in Höhe von zwei Monatsgehältern nebst Zinsen in Höhe von 8 % ab dem Zeitpunkt des Antrages vom 15. März zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Im Rahmen der Verlegung der Verbindungsstelle der EVP-Fraktion von Bonn nach Berlin wurde der Kläger, dessen Dienstort in Brüssel lag, und der die Leitung der Verbindungsstelle übernahm, nach Berlin versetzt und beantragte die Gewährung einer Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 5 des Anhangs VII des Statuts. Die Institution lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass der Kläger wieder zu seiner Familie gezogen sei, die bereits vor der Versetzung des Klägers in Berlin ansässig gewesen sei.